Sponsoringvertrag

*MUSTER! Verwendung ohne Gewähr!*

zwischen

**Name des Unternehmens**

Vertreten durch GeschäftsführerIn oder Vorstand

Anschrift

(nachfolgend Sponsor genannt)

und

**Name der Kirchengemeinde** *(Bei einer kirchlichen Einrichtung bitte entsprechend anpassen!)*

Vertreten durch KGR-Vorsitzende/r, PastorIn oder XXX

Anschrift

(nachfolgend Kirchengemeinde genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Zielsetzung**

*\* Beschreiben Sie hier allgemeine Ziele und Absichten des Sponsoring-Vertrages, z.B.*

Beide Seiten vereinbaren, sich gegenseitig als Partner und Förderer der Kindertagesstätte / Jugendarbeit / Kirchenmusik / Nachbarschaftshilfe\* in der Öffentlichkeit darzustellen.“

**§ 2 Leistungen des Sponsors**

Der Sponsor zahlt der Kirchengemeinde für die Leistungen aus §2 dieses Vertrages einen zweckgebundenen Betrag in Höhe von xx.xxx,00 € zzgl. gesetzl. MwSt.

Er wird nach Rechnungslegung auf das Konto der Kirchengemeinde gezahlt.

Der Sponsor wird der Kirchengemeinde die nötigen Werbemittel unentgeltlich zur Verfügung stellen und ihr auch anderweitig logistische Hilfe bei der Umsetzung des Vertrages anbieten.

Der Sponsor ist befugt im Rahmen der Partnerschaft z. B. Flyer, Broschüren, Jahresberichte etc., auf denen der Name und das Logo der Kirchengemeinde abgebildet ist, herzustellen und die Partnerschaft in seiner Öffentlichkeitsarbeit darzustellen.

Weitere Möglichkeiten, mit seinem Engagement für die Kirchengemeinde zu werben, stehen dem Sponsor offen. Sie sind jedoch vorab von der Kirchengemeinde zu genehmigen. Die Kosten hierfür trägt der Sponsor.

Der Sponsor verpflichtet sich, über diese Vertragsregelung hinaus, das zur Verfügung gestellte Logo der Kirchengemeinde sowie den Namen der Kirchengemeinde nicht zu eigenen Zwecken gleich welcher Art zu verwenden oder die Verwendung Dritten zu genehmigen und auch nicht mit der Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde für sich zu werben, sofern es sich nicht um den vorliegenden Vertragsgegenstand handelt.

**§ 3 Leistungen der Kirchengemeinde**

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages

* zur werblichen Präsentation des Sponsors in allen Publikationen der Kirchengemeinde,
* zur Präsentation des Sponsors auf Trikots, auf Veranstaltungen, Veranstaltungsplakaten usw.
* zur Präsentation mit Logo und Link zur Webseite des Sponsors auf der Webseite der Kirchengemeinde,
* zu Durchsagen mit Nennung des Sponsors auf der Veranstaltung,
* zum Anbringen eines Banners oder einer Werbetafel des Sponsors im Gemeindehaus / in der Kindertagesstätte / xxxx der Kirchengemeinde,
* *HINWEIS! Formulieren Sie konkrete, abrechenbare Gegenleistungen. Natürlich sind weitere möglich.*

Das Corporate Design des Sponsors ist bei allen Darstellungen einzuhalten. Die Kirchengemeinde wird eigene Werbemittel, Drucksachen, Webseiten u. ä., auf denen der Sponsor dargestellt wird, zuvor von diesem genehmigen lassen.

§ 4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts

* Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt,
* Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt,
* Werbung mit parteipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung,
* Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt,
* Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel,
* Werbung für Waffen… *(Hinweis: Bitte ggf. ergänzen!)*

§ 5 Urheber- und Eigentumsrechte

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung der vom Sponsor überlassenen Produkte, Werbemittel u. a. Materialien die Kirchengemeinde keine Rechte an den Produkten / an dem Eigentum des Sponsors, insbesondere Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte, erwirbt.

§ 6 Nutzungsrechte

Die vom Sponsor der Kirchengemeinde überlassenen Produkte, Werbemittel u. a. Materialien dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwandt werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sponsors.

Der Sponsor erklärt gegenüber der Kirchengemeinde, dass für alle vom ihm überlassenen Produkte, Werbemittel u. a. Materialien die Kirchengemeinde die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte erhält und von eventuellen Ansprüchen aus Urheber- und Eigentumsrechten freigestellt wird.

**§ 7 Branchenexklusivität**

Die Kirchengemeinde wird für die Dauer des Vertrages keine ähnlichen Vereinbarungen mit regionalen oder örtlichen Wettbewerbern des Sponsors abschließen. Sie sichert dem Sponsor die Branchenexklusivität zu.

§ 8 Werbeerfolg

Die Kirchengemeinde übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg.

**§ 9 Vertragsstrafe**

…

*Hinweis: Es ist möglich, Vertragsstrafen für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages zu vereinbaren. In der Regel wird dieser Abschnitt aber eher entfallen.*

**§ 10 Haftungsausschluss**

Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen obliegt allein der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde stellt den Sponsor von der Haftung für Schäden, die aus der Tätigkeit der Kirchengemeinde resultieren, gegenüber Dritten frei. Werbemittel, insbesondere Fahnen, Banner und Werbetafeln sind von der Kirchengemeinde so anzubringen, dass Gefahren ausgeschlossen sind.

Die Haftung durch die Kirchengemeinde für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch haupt- oder ehrenamtliche MitarbeiterInnen der Kirchengemeinde verursacht werden, ist ausgeschlossen.

**§ 11 Dauer des Vertrages**

Der Vertrag gilt für ein Jahr ab Vertragsschluss / für das Kalenderjahr ... / für eine konkrete Veranstaltung / bis zum TT.MM.JJJJ.

Der Vertrag endet danach, ohne dass es einer Kündigung bedarf. *ODER*

Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von x Monaten zum Jahresende (bzw. Ablauf des Vertrages) schriftlich gekündigt wurde.

**§ 12 Vorzeitige Kündigung**

Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund vorzeitig und fristlos gekündigt werden.

Der Sponsor verpflichtet sich, die Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einzuhalten. Verstöße gegen diese Regelung berechtigen die Kirchengemeinde zur außerordentlichen Kündigung.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner trotz Aufforderung wiederholt die vereinbarten Leistungen nicht erbracht hat, das Recht auf Exklusivität verletzt wurde oder schwerer Schaden durch vertragswidriges Verhalten droht.

§ 13 Geheimhaltungspflichten

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag über den jeweiligen anderen Vertragspartner erlangten Informationen.

**§ 14 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Gesamtvertrages. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Kirchengemeinde (2 Unterschriften) Sponsor (Unterschrift)